

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal

Aufgrund der

- §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353),
- der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434, 438) und des
- § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 10.06.1992,

hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 04. November 2004 für die Friedhöfe der Gemeinde Edertal die folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 10.06.1992 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Schuldner/in der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u. a.:
 - die Erben des/der beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - unterhaltspflichtige Verwandte des/der Verstorbenen in gerader Linie
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der/die Antragsteller/in.
- 2) Für die Gebührensschuld haftet zugleich
 - a) der/die Antragsteller/in,
 - b) die Person, die sich der Gemeinde Edertal gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, im Regelfall mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch schriftlichen Bescheid an die Gemeindekasse Edertal zu zahlen. Gebühren nach § 11 dieser Gebührenordnung werden nur dann erhoben, wenn der Friedhofsverwaltung für die Grabherstellung Kosten entstanden sind. Andernfalls sind die Kosten privatrechtlich an die mit der Grabherstellung Beauftragten unmittelbar zu entrichten.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- 1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund der Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHREN

§ 5

Gebühren für die Benutzung des Sargraumes, der Friedhofshalle und der Kühlzelle

- (1) Für die Benutzung des Sargraumes, der Friedhofshalle und der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Aufbewahrung einer Leiche im Sargraum in den Ortsteilen ohne Friedhofshalle (Böhne, Bringhausen, Gellershausen und Königshagen) 15,00 €
 - b) Für die Benutzung der Friedhofshalle 45,00 €
 - c) Für die Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag 15,00 €

In den Ortsteilen ohne Friedhofshalle (Böhne, Bringhausen, Gellershausen, Königshagen) wird nur der Sargraum berechnet.

- (2) Für die Reinigung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Reinigung der Friedhofshallen von einer Größe bis ca. 30 qm (Ortsteile: Affoldern, Buhlen, Edersee, Mehlen) 15,00 €
 - b) Für die Reinigung der Friedhofshallen von einer Größe bis ca. 40 qm (Ortsteile: Anraff, Hemfurth, Kleinern, Wellen) 20,00 €
 - c) Für die Reinigung der Friedhofshallen in den Ortsteilen Bergheim und Giflitz 25,00 €
 - d) Für die Reinigung der Sargräume zu § 5 (1) Ziff. a) 10,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Werden Gräber auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung im Sinne von § 10 Abs. 1 der Friedhofsordnung hergestellt, so gelten die Gebühren wie folgt:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 210,00 € |
| b) | Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen über 5 Jahre | 420,00 € |
| c) | Für die Beisetzung einer Urne | 180,00 € |
- (2) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsbescheides des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos, soweit der Friedhofsverwaltung kein Personalaufwand entsteht. Im übrigen sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Umbettung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 420,00 € |
| | b) Umbettung der Leiche eines Verstorbenen über 5 Jahre | 840,00 € |
| | c) Umbettung einer Aschurne | 360,00 € |
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen gelten die gleichen Gebühren wie in § 6 Abs. 1.
- (3) Zusätzliche Kosten werden in entstandener Höhe berechnet.

§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 155,00 € |

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | | |
|-----|--|----------|
| (1) | Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Für eine zweistellige Grabstelle | 310,00 € |
| | b) Für jede weitere Grabstelle | 155,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung bei Erdbestattungen 1/30 und bei Feuerbestattungen 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 10 **Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten**

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung, Ruhefrist gemäß § 21 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) Für eine Urnengrabstätte | 100,00 € |
| b) Für eine Urnenrasengrabstätte | 100,00 € |
| c) Für eine anonyme Urnengrabstätte | 100,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) werden für Urnengrabstätten und Urnenrasengrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 11 **Gebühren für Grabräumung**

Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung ist gebührenpflichtig. Für die Beseitigung von Grabmalen usw. werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) Für Reihengrabstätten für Erdbestattungen | 100,00 € |
| b) Für zweistellige Wahlgrabstätten | 200,00 € |
| c) Für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes erhöht sich die Gebühr um | 100,00 € |
| d) Für Urnengrabstätten | 100,00 € |
| e) Für Urnenrasengrabstätten | 50,00 € |

§ 12 **Gebühren für Einebnung vor Ablauf der Nutzungszeit**

Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen vor Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung nach § 10 Abs. 5 der Friedhofsordnung ist gebührenpflichtig. Für die Beseitigung von Grabmalen usw. werden pro Jahr als Pflegegebühr erhoben: 20,00 €

§ 13 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 10. Juni 1992 außer Kraft.

Edertal, den 13. Dezember 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal
gez. Gottschalk
Bürgermeister

I. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal

Aufgrund der

- §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119),

- der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale

Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des

- § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 10.06.1992

hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 16.06.2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Edertal den folgenden

I. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 13.12.2004

beschlossen:

I. Änderungsumfang

Die §§ 5 bis 12 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebühren für die Benutzung des Sargraumes, der Friedhofshalle und der Kühlzelle

(1) Für die Benutzung des Sargraumes, der Friedhofshalle und der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | Für die Aufbewahrung einer Leiche im Sargraum in den Ortsteilen ohne Friedhofshalle (Böhne, Bringhausen, Gellershausen und Königshagen) | |
| | | 20,00 |
| b) | Für die Benutzung der Friedhofshalle | 60,00 |
| c) | Für die Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag | 20,00 |

In den Ortsteilen ohne Friedhofshalle (Böhne, Bringhausen, Gellershausen, Königshagen) wird nur der Sargraum berechnet.

- (2) Für die Reinigung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Reinigung der Friedhofshallen von einer Größe bis ca. 30 qm
(Ortsteile: Affoldern, Buhlen, Edersee, Mehlen) 20,00
 - b) Für die Reinigung der Friedhofshallen von einer Größe bis ca. 40 qm
(Ortsteile: Anraff, Hemfurth, Kleinern, Wellen) 25,00
 - c) Für die Reinigung der Friedhofshallen in den Ortsteilen Bergheim und
Giflitz 30,00
 - d) Für die Reinigung der Sargräume zu § 5 (1) Ziff. a) 15,00

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Werden Gräber auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung im Sinne von § 10 Abs. 1 der Friedhofsordnung hergestellt, so gelten die Gebühren wie folgt:
- a) Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 245,00
 - b) Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen über 5 Jahre 490,00
 - c) Für die Beisetzung einer Urne 210,00
- (2) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsbescheides des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos, soweit der Friedhofsverwaltung kein Personalaufwand entsteht. Im Übrigen sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten.
Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Umbettung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten
5. Lebensjahr 490,00
 - b) Umbettung der Leiche eines Verstorbenen über 5 Jahre 980,00
 - c) Umbettung einer Aschurne 420,00

- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen gelten die gleichen Gebühren wie in § 6 Abs. 1.
- (3) Zusätzliche Kosten werden in entstandener Höhe berechnet.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

115,00

 - c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre

180,00

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine zweistellige Grabstelle

360,00

 - b) Für jede weitere Grabstelle

180,00

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung bei Erdbestattungen 1/30 und bei Feuerbestattungen 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung, Ruhefrist gemäß § 21 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Urnengrabstätte

115,00

 - b) Für eine Urnenrasengrabstätte

115,00

 - c) Für eine anonyme Urnengrabstätte

115,00

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) werden für Urnengrabstätten und Urnenrasengrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung ist gebührenpflichtig. Für die Beseitigung von Grabmalen usw. werden erhoben:

a)	Für Reihengrabstätten für Erdbestattungen	115,00
b)	Für zweistellige Wahlgrabstätten	230,00
c)	Für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes erhöht sich die Gebühr um	115,00
d)	Für Urnengrabstätten	115,00
e)	Für Urnenrasengrabstätten	60,00

§ 12

Gebühren für Einebnung vor Ablauf der Nutzungszeit

Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen vor Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung nach § 10 Abs. 5 der Friedhofsordnung ist gebührenpflichtig. Für die Beseitigung von Grabmalen usw. werden pro Jahr als Pflegegebühr erhoben:

25,00

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Edertal, den 17.06.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Gottschalk
Bürgermeister

II. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal

Aufgrund der

- §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158),
- der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des
- § 32 der Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 10.06.1992

hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 19. November 2015 für die Friedhöfe der Gemeinde Edertal folgenden

II. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Edertal vom 13.12.2004

beschlossen:

I. Änderungsumfang

Die §§ 5 bis 12 erhalten folgende Fassung:

§ 5 Gebühren für die Benutzung des Sargraumes, der Friedhofshalle und der Kühlzelle

- 1) Für die Benutzung des Sargraumes, der Friedhofshalle und der Kühlzelle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Aufbewahrung einer Leiche im Sargraum in den Ortsteilen ohne Friedhofshalle (Böhne, Bringhausen, Gellershausen und Königshagen) 30,00 €
 - b) Für die Benutzung der Friedhofshalle 85,00 €
 - c) Für die Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag 30,00 €
- 2) Für die Reinigung der Friedhofshallen werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für die Reinigung der Friedhofshallen von einer Größe bis ca. 30 qm (Ortsteile: Affoldern, Buhlen, Edersee, Mehlen) 30,00 €
 - b) Für die Reinigung der Friedhofshallen von einer Größe bis ca. 40 qm (Ortsteile: Anraff, Hemfurth, Kleinern, Wellen) 35,00 €
 - c) Für die Reinigung der Friedhofshallen in den Ortsteilen Bergheim und Giflitz 45,00 €
 - d) Für die Reinigung der Sargräume zu § 5 (1) Ziff. a) 25,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- | | |
|----|--|
| 1) | Für die Herstellung von Gräbern gemäß § 10 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben: |
|----|--|
-
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 330,00 € |
| b) | Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen über 5 Jahre | 650,00 € |
| c) | Für die Beisetzung einer Urne | 245,00 € |
- 2) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsbescheides des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos, soweit der Friedhofsverwaltung kein Personalaufwand entsteht. Im Übrigen sind die tatsächlich anfallenden Kosten zu erstatten. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht

§ 6 a Bestattungsgebühren für die Beisetzung auf Friedhofsteilen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Für die Bestattung einer Leiche auf einem Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden neben den Bestattungsgebühren gem. § 6 der Friedhofsordnung für die Grabeinfassung durch die Friedhofsverwaltung mit Trittsteinplatten zusätzliche Gebühren wie folgt erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Ortsteile Bergheim und Wellen pro Grabstätte | 25,00 € |
| b) | Ortsteil Giflitz pro Reihengrabstätte | 75,00 € |
| c) | Ortsteil Giflitz pro Wahlgrabstätte | 105,00 € |
| d) | Ortsteil Giflitz für jede weitere Grabstelle | 35,00 € |

Die Verlegung der Trittsteinplatten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kosten werden in tatsächlich entstandener Höhe berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

- 1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Umbettung der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 660,00 € |
| b) | Umbettung der Leiche eines Verstorbenen über 5 Jahre | 1.300,00 € |
| c) | Umbettung einer Aschenurne | 485,00 € |
- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und Urnen gelten die gleichen Gebühren

- wie in § 6 Abs. 1
- 3) Zusätzliche Kosten werden in entstandener Höhe berechnet.

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Reihengrabstätte

- 1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 245,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 385,00 €

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine zweistellige Grabstelle 770,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle 385,00 €
- 2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung bei Erdbestattungen 1/30 und bei Feuerbestattungen 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an Urnengrabstätten

- 1) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gemäß § 21 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung, Ruhefrist gemäß § 21 Abs. 4 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für eine Urnengrabstätte 275,00 €
 - b) Für eine Urnenrasengrabstätte 330,00 €
 - c) Für eine anonyme Urnengrabstätte 220,00 €
- 2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 21 Abs. 2 und 3 der Friedhofsordnung) werden für Urnengrabstätten und Urnenrasengrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 1/20 des jeweiligen Gebührensatzes erhoben.

§ 11

Gebühren für Grabräumung

- 1) Die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung ist gebührenpflichtig. Für die Besei-

tigung von Grabmalen usw. werden erhoben:

a)	Für Reihengrabstätten für Erdbestattungen	275,00 €
b)	Für zweistellige Wahlgrabstätten	370,00 €
c)	Für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes erhöht sich die Gebühr um	190,00 €
d)	Für Urnengrabstätten	250,00 €
e)	Für Urnenrasengrabstätten	85,00 €

Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassen der Grabstelle.

1) Für die Entfernung von Grabmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattung nach Ablauf der Nutzungszeit und der Ruhefrist durch die Friedhofsverwaltung nach § 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung, die vor Inkrafttreten des II. Nachtrags der Friedhofsgebührenordnung aufgestellt wurden, werden **nach** Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung folgende Grabräumungsgebühren erhoben:

a)	Für Reihengrabstätten für Erdbestattungen	275,00 €
b)	Für zweistellige Wahlgrabstätten	370,00 €
c)	Für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes erhöht sich die Gebühr um	190,00 €
d)	Für Urnengrabstätten	250,00 €
e)	Für Urnenrasengrabstätten	85,00 €

2) Die Entfernung von Gräbmälern, Einfassungen und sonstiger Grabausstattungen können durch den Nutzungsberechtigten auf Antrag selbst durchgeführt werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 35,00 €.

§ 12

Gebühren für Einebnung vor Ablauf der Ruhefrist

Für die Pflege von Gräbern, die nach § 10 Abs. 5 der Friedhofsordnung vor Ablauf der Ruhefrist eingeebnet werden, wird pro Jahr folgende Pflegegebühr nach Einebnung für die Restnutzungszeit erhoben: 30,00 €

II. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Edertal, den 24. November 2015

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal

Klaus Gier
Bürgermeister